

## **Stellungnahme der Allianz SE zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts sowie der dazugehörigen Rechtsverordnung (WpHG-Mitarbeiteranzeigenverordnung)**

5. November 2010

Mit dem Gesetz werden künftig neue Anforderungen an Anlageberater und Vertriebsbeauftragte, unter anderem die Einführung eines Sachkundenachweises, gestellt sowie wesentliche Neuerungen im Bereich der offenen Immobilienfonds eingeführt, um deren Liquidität zu sichern. Die Allianz begrüßt die Intention des Gesetzentwurfs, eine bessere Anlageberatung zu gewährleisten und somit das Vertrauen in die Anlage- und Kapitalmärkte zu stärken. Wichtig ist jedoch, dass dieses Ziel durch praxisgerechte Ausgestaltung der rechtlichen Vorgaben auch tatsächlich erreicht wird. Insbesondere begrüßen wir, dass sich die Anforderungen an die Anlageberater gemäß Koalitionsvertrag der Bundesregierung am Versicherungsrecht orientieren sollen. Die vor einigen Jahren im Zuge der Umsetzung der EU-Versicherungsvermittler-Richtlinie vom deutschen Gesetzgeber eingeführten Vorgaben haben sich hinsichtlich der Qualifikation der Vermittler in der Praxis aus Kunden- wie aus Unternehmenssicht sehr bewährt. Aufgrund ihres vorbildlichen Charakters sollten sie konsequent als Richtschnur für die neuen Anforderungen an Anlageberater fungieren.

Ungeachtet unserer grundsätzlichen Zustimmung sehen wir jedoch in einigen Einzelpunkten dringenden Nachbesserungs- bzw. Präziserungsbedarf, um nicht zuletzt eine kontraproduktive Einschränkung der Angebotsbreite zu verhindern, die am Ende zu Lasten der Kunden ginge. Insbesondere ist eine Altbestandsregelung für den Sachkundenachweis für Berater mit langjähriger Berufserfahrung analog zur Umsetzung der Versicherungsvermittler-Richtlinie notwendig, da es ansonsten zu erheblichen Friktionen kommen würde und eine kontinuierliche Kundenberatung nicht mehr gewährleistet wäre.

Hinsichtlich der Regulierung von offenen Immobilienfonds ist es im Zuge des intensiven Austauschs zwischen Bundesregierung und der Finanzwirtschaft gelungen, mit Haltefristen und Rückzahlungsabschlägen weitgehend sachgerechte und anwendbare Regelungen zu finden. Diese Regelungen müssen jedoch auch auf Immobilien-Dachfonds übertragen werden, da es andernfalls zu einer signifikanten Diskriminierung dieser Anlageform käme und in diesem Bereich die Intention des Gesetzgebers konterkariert würde.

## **1. Anforderungen an Anlageberater**

### **1.1 Sachkundeanforderungen an Anlageberater**

In § 1 des Entwurfs der WpHG-Mitarbeiteranzeigenverordnung (s. Anlage) sehen wir hinsichtlich der allgemeinen Sachkundeanforderungen an Anlageberater noch Präzisierungsbedarf: Es sollte ausdrücklich klar gestellt werden, dass sich die Sachkundeanforderung immer nur auf die tatsächlich von dem Berater angebotenen Produkte und die dafür zu erbringende Anlageberatung bezieht. Dies entspricht offenbar auch der Intention des Gesetzgebers, denn in der Begründung der Verordnung wird dies bereits anerkannt und entsprechend erläutert. Wir teilen nachdrücklich diese Intention, sprechen uns wegen der zentralen Bedeutung dieses Aspekts jedoch nachdrücklich dafür aus, dass dies auch aus dem Verordnungstext selbst eindeutig hervorgeht.

Die Palette der Finanzinstrumente, die im Rahmen der Anlageberatung eine Rolle spielen können, ist sehr weit und reicht von einfachen Investmentfonds über Aktien, Renten und Zertifikaten bis hin zu Optionen und komplexen Derivaten. In der Praxis gibt somit es ein breites Spektrum hinsichtlich des Grades, in dem diese Produktpalette von Beratern und Kunden ausgeschöpft wird. Dies muss auch in den Anforderungen an die Sachkunde adäquat und explizit abgebildet werden: Wer nur ein bestimmtes Spektrum an Produkten anbietet und berät, muss auch nur die sich auf diese Produkte beziehende Sachkunde besitzen. Deutlich darüber hinaus gehende Sachkundeanforderungen widersprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und bergen zudem die Gefahr, dass wegen unverhältnismäßig hoher Anforderungen das Angebot von Anlageprodukten – auch von weniger komplexen Produkten – gänzlich eingestellt wird. Dies würde zu einer Minderung des Wettbewerbs führen und wäre nicht im Interesse der Kunden, denen eine Auswahl aus einem möglichst breiten Angebotsspektrum (Bankprodukte, Anlageprodukte, Versicherungsprodukte) ermöglicht werden sollte. Die Folge wären Fehlallokationen infolge eines fehlenden flächendeckenden Vertriebs.

### **1.2 Sachkundeanforderungen an Vertriebsbeauftragte**

In § 2 der WpHG-Mitarbeiteranzeigenverordnung sehen wir hinsichtlich der allgemeinen Sachkundeanforderungen an Vertriebsbeauftragte Änderungsbedarf: Es sollte – entsprechend des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – klargestellt werden, dass der Vertriebsbeauftragte nur über jene Kenntnisse des Anlageberaters verfügen muss, die im Rahmen seiner Tätigkeit tatsächlich notwendig sind. Für die Wahrnehmung der Aufgabe des Vertriebsbeauftragten ist nicht in jedem Einzelpunkt die selbe Kenntnistiefe erforderlich wie beim Anlageberater selbst, der allein die kundengerechte Anlageberatung durchführt und folglich über entsprechende Detailkenntnisse zu den einzelnen Produkten verfügen muss, während der Vertriebsbeauftragte in der Regel nur organisatorische Aufgaben wahrnimmt bzw. die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Anlageberater setzt.

### 1.3 Anerkennung von bestimmten Abschlüssen als Sachkunde und Altbestandsregelung

In § 4 werden verschiedene Abschlüsse aufgelistet, die der Sachkunde gleich gestellt sind. Hier sehen wir wesentlichen Änderungsbedarf, damit die neuen Vorschriften in der Praxis nicht zu – auch aus Sicht des Gesetzgebers nicht wünschenswerten – Verwerfungen führen.

Zunächst plädieren wir dafür, in der Verordnung präzisierend und ausdrücklich klarzustellen, dass die in § 4 genannten Abschlüsse nur eine ergänzende Möglichkeit darstellen, die Sachkunde gem. § 1 nachzuweisen. Neben den genannten Abschlüssen muss die Sachkunde auch durch andere Abschlüsse, interne Schulungen, Berufserfahrung etc. nachgewiesen werden können. Ohne eine solche Klarstellung besteht Rechtsunsicherheit und die Gefahr von Verwerfungen, da viele sachkundige Anlageberater nicht über die in § 4 genannten Abschlüsse verfügen.

Derzeit ist vorgesehen, dass der Abschluss als Bankkaufmann eine ausreichende Sachkunde lediglich für die Anlageberatung zu Investmentfonds darstellen soll. Diese Qualifikationsbegrenzung ist nicht sachgerecht und praxisfremd. Die Regelung ist nicht sachgerecht, da die Ausbildung zum Bankkaufmann eine sehr fundierte Qualifikation darstellt, die im Anlagebereich umfassende und deutlich über den Bereich der Investmentfonds hinausgehende Kenntnisse von Finanzinstrumenten vermittelt. Vor allem aber würde die Einschränkung dazu führen, dass Kunden vielfach keine über Fonds hinausgehende Beratung mehr angeboten wird und somit Produkte wie Rentenpapiere (z.B. Bundesschatzbriefe oder Bundesobligationen), Aktien oder Zertifikate für Anleger faktisch nicht mehr zur Verfügung stünden. Der Abschluss als Bankkaufmann sollte daher als ausreichende Sachkunde für die gesamte Anlageberatung sowie die Tätigkeit als Vertriebsbeauftragter anerkannt werden. Damit wäre auch die unter Punkt 1.1 angesprochene Kongruenz zwischen Breite der Produktpalette und Umfang der Sachkunde gewährleistet.

Für dringend erforderlich halten wir außerdem adäquate Altbestandsregelungen hinsichtlich der Sachkundeanerkennung. Als Vorbild für die künftige Regulierung von Anlageberatern verweist der Koalitionsvertrag der Bundesregierung ausdrücklich auf den Versicherungsbereich und die in 2007 erfolgreich erfolgte Umsetzung der EU-Versicherungsvermittler-Richtlinie. Die in deren Rahmen erlassene Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV) kennt jedoch umfassende Altbestandsregelungen, zu denen im vorliegenden Vorschlag zu Anlageberatern derzeit leider noch kein Pendant existiert. Analog zur VersVermV sollte es auch im Bereich der Anlageberatung hinsichtlich des Sachkundenachweises einen Bestandsschutz geben. Angelehnt an den Versicherungsbereich plädieren wir daher nachdrücklich dafür, bis zum 1. Januar 2013 eine fünfjährige Berufserfahrung als Sachkunde für Anlageberater und Vertriebsbeauftragte anzuerkennen sowie den Abschluss „Bausparen und Investment“ des Berufsbildungswerks der Versicherungswirtschaft (BWV) bzw. der „Deutschen Versicherungsakademie“ (DVA) als Sachkunde für die reine Investmentfonds-Beratung.

## 2. Regulierung von offenen Immobilienfonds / Immobilien-Dachfonds

Mit dem Gesetzentwurf soll der Anlegerschutz bei offenen Immobilienfonds durch eine wirksamere Liquiditätssteuerung verbessert werden - vornehmlich über neue Mindesthaltefristen kombiniert mit Rücknahmeabschlägen. Das ist zu begrüßen. Im Blick auf die bereits vorhandenen „Immobilienfonds-Dachfonds“ muss der Entwurf jedoch noch angepasst werden. Denn ohne notwendige Fristenkongruenz zwischen beiden Vehikeln, würde das bisherige Liquiditätsproblem lediglich von Offenen Immobilienfonds auf Immobilienfonds-Dachfonds verlagert. Die Anleger in Immobilienfonds-Dachfonds würden weiterhin börsentägliche Anteilsrücknahme verlangen, ohne dass Dachfonds dies ihrerseits auch wieder gegenüber Offenen Immobilienfonds könnten. Sie wären in den neuen Fristen-/Abschlagsregelungen „gefangen“ – mit allen negativen Konsequenzen für das (Klein-)Anlegervertrauen und die Existenz der Dachfonds bei drohenden kumulierten Mittelabflüssen.

Damit würde nicht nur maßgeblich die Absicht des Gesetzgebers konterkariert, sondern auch eine wichtige Anlageform in ihrer Existenz gefährdet. Aktuell umfasst das Segment der Immobilienfonds-Dachfonds ca. 3,42 Mrd. Euro an verwaltetem Vermögen (Stand: 30.09.2010). Privatanlegern investieren in Immobilienfonds-Dachfonds, um

- ihre Altersvorsorge auf- und auszubauen,
- einen breit gestreuten Zugang zu offenen Immobilienfonds zu erhalten,
- ein Investment in Sektoren und Regionen des Immobilienmarktes vorzunehmen, die sonst nicht zugänglich wären,
- Zugang zu institutionellen offenen Immobilienfonds zu erhalten, die aufgrund hoher Mindestanlagebeträge für Privatkunden in der Regel nicht zugänglich sind.

Diskriminierungsfreie und liquiditätssteuernde Anlegerschutz-Regeln können nur erreicht werden, wenn für Anleger in Immobilienfonds-Dachfonds die gleichen Regeln wie für Immobilienfonds gelten. Dafür sind folgende Änderungen notwendig:

### 2.1 Einführung einer Legaldefinition von Immobilien-Dachfonds in § 84 InvG

Es bedarf einer Anpassung im Investmentgesetz für „Gemischte Sondervermögen mit Schwerpunkt in Immobilienanlagen“ (Immobilienfonds-Dachfonds). Gesetzlich wären Immobilienfonds-Dachfonds demnach in § 84 Investmentgesetz (InvG) zu qualifizieren als *„Gemischte Sondervermögen, die nach den Vertragsbedingungen zu mindestens 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens Vermögensgegenstände gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) oder Nr. 3 Buchstabe a) InvG erwerben.“*

## **2.2 Gleiche Mindesthaltefristen und Rücknahmeabschläge auch für Immobilienfonds-Dachfonds**

Bei der Rückgabe von Anteilscheinen fungieren Immobilienfonds-Dachfonds als Sammelstelle für die Verkaufsaufträge von Kleinanlegern. Somit bedarf es einer Übertragung der Haltefristen auf Immobilienfonds-Dachfonds. Gesetzestechnisch müsste eine Einfügung eines neuen § 86a InvG erfolgen, der die Regelungen zur Rücknahme von Anteilen gemäß § 80c Absätze 2 bis 4 InvG-E analog auch für Immobilienfonds-Dachfonds einführt.

Damit es hierbei nicht zu einer systematischen Diskriminierung von Immobilienfonds-Dachfonds und deren Anlegern kommt, muss es Immobilienfonds-Dachfonds zudem erlaubt sein, die kumulierten, jederzeit möglichen Rückgaben (abzüglich der Mittelzuflüsse) der Privatanleger von 5.000 Euro pro Monat anteilig an die Zielfonds weiterzugeben – und zwar ohne Rückgabebeschränkungen (=> analoge Übertragung der Kleinanleger-Sonderregelungen auf Dachfonds). Eine entsprechende Regelung könnte ebenfalls in dem neu einzufügenden § 86a InvG erfolgen.

Anlage: Entwurf der WpHG-Mitarbeiteranzeigenverordnung vom Frühjahr 2010

## Diskussionsentwurf für eine

# Verordnung über den Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, als Vertriebsbeauftragte und Compliance-Beauftragte und die Anzeigepflichten nach § 34d des Wertpapierhandelsgesetzes

## (WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung – WpHGMAAnzV)

Vom [Datum der Ausfertigung]

Auf Grund des § 34d Absatz 6 Satz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes, der durch Artikel N des Gesetzes vom NN. NNNN. 201N (BGBl. I S. N) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

### Inhaltsübersicht

#### A b s c h n i t t 1

##### S a c h k u n d e

- § 1 Sachkunde des Mitarbeiters in der Anlageberatung
- § 2 Sachkunde des Vertriebsbeauftragten
- § 3 Sachkunde des Compliance-Beauftragten
- § 4 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen
- § 5 Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit
- § 6 Zuverlässigkeit
- § 7 Geordnete Vermögensverhältnisse

#### A b s c h n i t t 2

##### A n z e i g e n

- § 8 Einreichung der Anzeigen
- § 9 Inhalt der Anzeigen

#### A b s c h n i t t 3

##### D a t e n b a n k

- § 10 Inhalt der Datenbank
- § 11 Verantwortlichkeit
- § 12 Dauer der Speicherung

#### A b s c h n i t t 4

##### S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

- § 13 Inkrafttreten

## **Abschnitt 1**

### **Sachkunde**

#### **§ 1**

#### **Sachkunde des Mitarbeiters in der Anlageberatung**

(1) Mitarbeiter der Anlageberatung im Sinne des § 34d Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes müssen über die für die Erbringung der Anlageberatung erforderliche Sachkunde verfügen. Die Sachkunde umfasst insbesondere Kenntnisse in folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:

1. Kundenberatung:
  - a) Bedarfsermittlung,
  - b) Lösungsmöglichkeiten,
  - c) Produktdarstellung und Information und
  - d) Serviceerwartungen des Kunden, Besuchsvorbereitung, Kundenkontakte, Kundengespräch, Kundenbetreuung;
2. Rechtliche Grundlagen der Anlageberatung:
  - a) Vertragsrecht und
  - b) einschlägige Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes, die bei der Anlageberatung oder der Anbahnung der Anlageberatung zu beachten sind;
3. Fachliche Grundlagen:
  - a) Funktionsweise der Finanzinstrumente,
  - b) Risiken der Finanzinstrumente und
  - c) Gesamtheit aller im Zusammenhang mit den Geschäften anfallenden Kosten entsprechend der Finanzinstrumente und Geschäfte, zu denen Anlageberatung erbracht werden soll.

(2) Die Sachkunde eines Mitarbeiters nach Absatz 1 bedarf eines Nachweises. Der Nachweis kann durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen, Schulungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise erbracht werden, wenn sichergestellt ist, dass der Mitarbeiter über die nach Absatz 1 geforderte Sachkunde verfügt.

#### **§ 2**

#### **Sachkunde des Vertriebsbeauftragten**

Der Vertriebsbeauftragte im Sinne des § 34d Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes muss für diese Tätigkeit auch über die für die Erbringung der Anlageberatung erforderliche Sachkunde verfügen. Hierzu gelten § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend, § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass hinsichtlich der fachlichen Grundlagen auf diejenigen Finanzinstrumente und Geschäfte

abzustellen ist, für die Vertriebsvorgaben ausgestaltet, umgesetzt oder überwacht werden.

### § 3

#### **Sachkunde des Compliance-Beauftragten**

(1) Der Compliance-Beauftragte im Sinne des § 34d Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes muss über die für die Erbringung der Compliance-Funktion erforderliche Sachkunde verfügen. Die Sachkunde umfasst insbesondere Kenntnisse in folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:

1. Rechtliche Kenntnisse der von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen einzuhaltenden Rechtsvorschriften sowie der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zur Konkretisierung des Wertpapierhandelsgesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere Kenntnisse der Anforderungen und Ausgestaltung angemessener Prozesse von Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Aufdeckung von Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen, Kenntnisse der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Compliance-Funktion und, soweit Mitarbeiter des Wertpapierdienstleistungsunternehmens aufgrund ihrer Tätigkeit Kenntnis von Insiderinformationen im Sinne des § 13 des Wertpapierhandelsgesetzes erlangen können, Kenntnisse der Handelsüberwachung und der Vorschriften des Abschnitts 3 des Wertpapierhandelsgesetzes und, soweit von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen Wertpapierdienstleistungen mit Auslandsbezug erbracht werden, Kenntnisse der hierbei zu beachtenden besonderen rechtlichen Anforderungen,
2. Fachliche Kenntnisse
  - a) Kenntnisse über die Grundzüge der Organisation und Zuständigkeiten der Bundesanstalt,
  - b) Kenntnisse über sämtliche durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen erbrachten Arten von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen sowie der ihnen innewohnenden Risiken,
  - c) fundierte Kenntnisse der Funktionsweisen und Risiken der Finanzinstrumente, in denen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Wertpapierdienstleistungen erbringt,
  - d) Kenntnisse möglicher Interessenkonflikte und ihrer Ursachen und
  - e) Kenntnisse verschiedener Ausgestaltungsmöglichkeiten von Vertriebsvorgaben sowie der Aufbau- und Ablauforganisation des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und von Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Allgemeinen.

(2) Die Sachkunde eines Compliance-Beauftragten nach Absatz 1 bedarf eines Nachweises. Der Nachweis kann durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen, Schulungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise erbracht werden, wenn sichergestellt ist, dass der Mitarbeiter über die nach Absatz 1 geforderte Sachkunde verfügt.

## § 4

### **Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen**

Folgende Berufsqualifikationen oder deren Nachfolgeberufe werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt:

1. Für den Nachweis der Sachkunde nach den §§ 1, 2 und 3:
  - a) Abschluss eines Studiums der Rechtswissenschaft,
  - b) Abschluss eines betriebswirtschaftlichen Studienganges der Fachrichtung Banken oder Finanzdienstleistungen (Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss), wenn darüber hinaus eine fachspezifische Berufspraxis nachgewiesen werden kann, die gewährleistet, dass der Mitarbeiter den an die Sachkunde zu stellenden Anforderungen genügt, oder
  - c) Abschluss als Bank- oder Sparkassenbetriebswirt einer Bank- oder Sparkassenakademie;
2. für den Nachweis der Sachkunde nach den §§ 1 und 2: Abschluss als Bankfachwirt (IHK oder Sparkassenakademie), Fachwirt für Finanzberatung (IHK) oder Investmentfachwirt (IHK), soweit bei diesen Weiterbildungen die in § 1 genannten Kenntnisse vermittelt werden;
3. für den Nachweis der Sachkunde nach § 1, wenn die Anlageberatung nur Anteile an Investmentvermögen, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft im Sinne der §§ 96 bis 111a des Investmentgesetzes ausgegeben werden, oder die ausländische Investmentanteile, die nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen, zum Gegenstand hat: Abschluss
  - a) als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -kauffrau,
  - b) als Fachberater für Finanzdienstleistungen (IHK) oder
  - c) als Investmentfondskaufmann oder -kauffrau (IHK).

## § 5

### **Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit**

Als Nachweis der erforderlichen Sachkunde nach den §§ 1, 2 und 3 werden auch Befähigungs- und Ausbildungsnachweise anerkannt, die von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden sind und die

1. in dem ausstellenden Staat erforderlich sind, um als Mitarbeiter einer Wertpapierdienstleistungsfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1, L 45 vom 16.2.2005, S. 18), in der jeweils geltenden Fassung, mit einer vergleichbaren Tätigkeit betraut zu werden, oder

2. sofern die Tätigkeit im Niederlassungsstaat nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist, jeder andere geeignete Nachweis, wie Abschluss- oder Arbeitszeugnisse oder Stellenbeschreibungen, der bescheinigt, dass der Mitarbeiter über die nach den §§ 1, 2 oder 3 geforderte Sachkunde verfügt.

## § 6

### **Zuverlässigkeit**

Die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 34d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, des § 34d Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder des § 34d Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Wertpapierhandelsgesetzes besitzt insbesondere nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Beginn einer anzeigepflichtigen Tätigkeit wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers, einer Insolvenzstraftat, einer Steuerhinterziehung oder aufgrund des § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes rechtskräftig verurteilt worden ist.

## § 7

### **Geordnete Vermögensverhältnisse**

Ein Mitarbeiter lebt in der Regel nicht in geordneten Vermögensverhältnissen im Sinne des § 34d Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, des § 34d Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder des § 34d Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Wertpapierhandelsgesetzes, wenn über das Vermögen des Mitarbeiters das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Absatz 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.

## **A b s c h n i t t 2**

### **A n z e i g e n**

## § 8

### **Einreichung der Anzeigen**

Die Anzeigen nach § 34d Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 des Wertpapierhandelsgesetzes sind im Wege der Datenfernübertragung unter Verwendung des von der Bundesanstalt bereitgestellten elektronischen Anzeigeverfahrens einzureichen. Vor der erstmaligen Verwendung des elektronischen Anzeigeverfahrens ist eine Anmeldung bei der Bundesanstalt erforderlich. Die Anmeldung hat über die Internetseite der Bundesanstalt zu erfolgen. Die Bundesanstalt teilt unverzüglich nach Eingang der Anmeldung die zur Verwendung des elektronischen Anzeigeverfahrens erforderlichen Zertifikate zu. Unmittelbar nach jeder erfolgreichen Übermittlung einer Anzeige erhält das Unternehmen eine Bestätigung.

§ 9

**Inhalt der Anzeigen**

(1) Die Erstanzeigen nach § 34d Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes müssen enthalten:

1. die Bezeichnung der Vorschrift des § 34d des Wertpapierhandelsgesetzes, auf deren Grundlage die Anzeige erfolgt, und die Tätigkeiten im Sinne dieser Vorschrift, mit denen der Mitarbeiter betraut werden soll,
2. den Familiennamen, den Geburtsnamen, den Vornamen, den Tag und den Ort der Geburt des Mitarbeiters,
3. die Bestätigung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, dass der Mitarbeiter über die Sachkunde nach § 1, § 2 oder § 3, die gleichgestellten Berufsqualifikationen nach § 4 oder gleichgestellte ausländische Berufsbefähigungsnachweise nach § 5 verfügt,
4. die Bestätigung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, dass der Mitarbeiter die Zuverlässigkeit im Sinne des § 6 besitzt,
5. die Bestätigung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, dass der Mitarbeiter in geordneten Vermögensverhältnissen im Sinne des § 7 lebt und
6. den Tag des Beginns der anzeigepflichtigen Tätigkeit für das Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

(2) Die Anzeigen nach § 34d Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes müssen, sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 34d Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 über mehrere Zweigstellen, Zweigniederlassungen oder sonstige Organisationseinheiten verfügt, ferner deren Bezeichnung und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Sitzstaat) enthalten.

(3) Eine Anzeige nach § 34d Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes muss ferner enthalten:

1. sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 34d Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Wertpapierhandelsgesetzes über mehrere Zweigstellen, Zweigniederlassungen oder sonstige Organisationseinheiten verfügt, deren Bezeichnung und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Sitzstaat).
2. sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen über Vertriebsbeauftragte im Sinne des § 34d Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes verfügt, den aufgrund der Organisation des Wertpapierdienstleistungsunternehmens für den angezeigten Mitarbeiter zuständigen Vertriebsbeauftragten.

(4) Jede Änderung der angezeigten Angaben ist als Änderungsanzeige nach § 34d Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes spätestens am Ende eines jeden Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, in dem in § 8 vorgegebenen Verfahren einzureichen. Wird der Mitarbeiter von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht mehr mit der angezeigten Tätigkeit betraut, ist der Tag der Beendigung der angezeigten Tätigkeit anzuzeigen.

(5) Die Anzeige einer Beschwerde nach § 34d Absatz 1 Satz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes muss das Datum, an dem die Beschwerde gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben worden ist, und den Namen des Mitarbeiters, aufgrund dessen Tätigkeit die Beschwerde erhoben worden ist, enthalten und ist spätestens

am Ende eines jeden Kalendermonats, in dem die Beschwerde gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben wird, gegenüber der Bundesanstalt abzugeben. Mehrere Beschwerden können in chronologischer Reihenfolge zu einer Anzeige zusammengefasst werden.

### **A b s c h n i t t 3**

#### **D a t e n b a n k**

##### **§ 10**

#### **Inhalt der Datenbank**

(1) Die Angaben aus den Anzeigen nach § 9 werden automatisiert in die Datenbank nach § 34d Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes eingestellt.

(2) In der Datenbank werden außerdem folgende Angaben gespeichert:

1. eine eindeutige von der Bundesanstalt vergebene alphanumerische Kennnummer für jeden angezeigten Mitarbeiter,
2. die Firma, die Rechtsform und der Sitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Sitzstaat) des anzeigenden Wertpapierdienstleistungsunternehmens,
3. der Tag, an dem die Anzeige über den Beginn der angezeigten Tätigkeit bei der Bundesanstalt eingegangen ist,
4. der Tag, an dem die Anzeige über die Beendigung der angezeigten Tätigkeit bei der Bundesanstalt eingegangen ist,
5. der Tag, an dem Angaben über den Beginn oder das Ende der angezeigten Tätigkeit abgeändert oder berichtigt worden sind,
6. der angezeigte Zeitpunkt des Beginns oder der Beendigung der angezeigten Tätigkeit auch dann, wenn diese Daten nachträglich abgeändert oder berichtigt worden sind,
7. soweit der Mitarbeiter bereits früher durch das gleiche oder ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen angezeigt wurde, den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der angezeigten Tätigkeit auch dann, wenn diese Daten nachträglich abgeändert oder berichtigt worden sind, und das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, durch das die frühere Anzeige erfolgte, die nach § 9 Absatz 5 angezeigte Beschwerden sowie Anordnungen nach § 4 oder § 34d Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes und
8. Anordnungen nach § 34d Absatz 4, die gegenüber dem Mitarbeiter oder aufgrund des Mitarbeiters gegen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen getroffen wurden.

##### **§ 11**

#### **Verantwortlichkeit**

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit, die Richtigkeit und die Aktualität der von ihm angezeigten und automatisiert in die

Datenbank eingestellten Angaben. Es hat diese Daten laufend auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Erforderliche Berichtigungen sind unter Verwendung des elektronischen Anzeigeverfahrens vorzunehmen.

## § 12

### **Dauer der Speicherung**

Eintragungen nach § 9 Absatz 5 und § 10 Absatz 2 Nummer 8 sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die angezeigte Beschwerde im Sinne des § 34d Absatz 1 Satz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes gegenüber der Bundesanstalt angezeigt wurde, oder fünf Jahre nach dem Tag, an dem die Anordnung erlassen wurde, durch die Bundesanstalt aus der Datenbank zu entfernen. Alle übrigen Eintragungen sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in das die Anzeige der Beendigung der anzuzeigenden Tätigkeit für das anzeigende Wertpapierdienstleistungsunternehmen fällt, durch die Bundesanstalt aus der Datenbank zu entfernen.

## **Abschnitt 4**

### **Schlussvorschriften**

## § 13

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

## **Begründung**

### A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung dient der Regelung von Detailvorschriften im Hinblick auf die im neuen § 34d Wertpapierhandelsgesetz vorgesehene Datenbank der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

### B. Besonderer Teil

#### Zu Abschnitt 1 (Sachkunde)

Der Abschnitt 1 der Verordnung fasst abstrakt die an die Sachkunde zu stellenden Anforderungen und stellt diese des Weiteren in Bezug zu der konkreten Tätigkeit und deren Umfang im Einzelfall.

#### Zu § 1 und § 2 (Anlageberater und Vertriebsbeauftragter)

Die Vorschriften beschreiben abstrakt die Anforderungen an die Qualifikation von Anlageberatern und Vertriebsbeauftragten. Da Vertriebsvorgaben und deren Durchführung die bei der Anlageberatung zu beachtenden Pflichten zu berücksichtigen haben, müssen auch Vertriebsbeauftragte die für die Anlageberatung notwendige Sachkunde besitzen. Insgesamt sind die Anforderungen in Bezug zum Umfang der Tätigkeit zu stellen. Die Kenntnisse müssen der Komplexität der betroffenen Anlageberatung angemessen sein. Bei Vertriebsbeauftragten ist des Weiteren die Reichweite innerhalb des Unternehmens zu berücksichtigen, auf die sich die Vertriebsvorgaben auswirken. Der transparent zu führende Nachweis kann im Einzelfall auch durch eigene Schulung des Unternehmens erfolgen, soweit sichergestellt ist, dass dem Mitarbeiter hierdurch die hinreichenden Kenntnisse vermittelt werden. Die Verantwortlichkeit liegt, wie für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung insgesamt, beim Wertpapierdienstleistungsunternehmen und dessen Geschäftsleitern.

#### Zu § 3 (Compliance-Beauftragter)

Die Vorschrift definiert die für den Compliance-Beauftragten erforderliche Sachkunde. Die umfassende Kontroll- und Überwachungsfunktion des Compliance-Beauftragten erfordert generell Kenntnis und praktisches Verständnis des Aufsichtsrechts und des zugrundeliegenden Geschäfts, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich ist. Ebenso bedarf es im Einzelfall der Kenntnis und des Verständnisses der betrieblichen Prozesse, Abläufe, Verfahren etc., um die Kontrollfunktion für ein bestimmtes Wertpapierdienstleistungsunternehmen erfüllen zu können. Diese Anforderungen hängen von der Geschäftstätigkeit des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und den daher zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes ab. Erlangt ein Wertpapierhandelsunternehmen beispielsweise aufgrund seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis von Insiderinformationen, so muss das Unternehmen auch entsprechende Vorschriften des Abschnitts 3 des Wertpapierhandelsgesetzes berücksichtigen und der Compliance-Beauftragte die Anwendung dieser Vorschriften beherrschen und auch über Kenntnisse der Handelsüberwachung im Sinne des Börsengesetzes verfügen. Insbesondere müssen die Compliance-Beauftragten Kenntnisse über die Aufgaben und Befugnisse der Handelsüberwachungsstellen und Börsenaufsichtsbehörden haben.

#### Zu § 4 (Gleichgestellte Berufsqualifikationen)

Die Vorschrift enthält einen abschließenden Katalog der Berufsqualifikationen, bei deren erfolgreichem Abschluss vom Bestehen der geforderten Sachkunde ausgegangen werden kann.

#### Zu § 5 (Gleichgestellte ausländischer Befähigungsnachweise)

Die Regelung stellt sicher, dass vergleichbare Befähigungs- und Ausbildungsnachweise anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ebenfalls anerkannt werden, wenn sie die Gewähr geben, dass die geforderte Sachkunde vorliegt.

#### Zu § 6 (Zuverlässigkeit)

Die Regelung konkretisiert diejenigen einschlägigen Verurteilungen im Hinblick auf die letzten fünf Jahre, bei deren Vorliegen das Fehlen der erforderlichen Zuverlässigkeit evident ist.

#### Zu § 7 (Geordnete Vermögensverhältnisse)

Die Regelung führt die einschlägigen Fälle auf, bei deren Vorliegen Mitarbeiter nicht in geordneten Vermögensverhältnissen leben.

#### Zu Abschnitt 2 (Anzeige)

#### Zu § 8 (Einreichung der Anzeige)

Die Anzeige erfolgt im Wege des bereits für das Register der vertraglich gebundenen Vermittler nach § 2 Absatz 10 Satz 6 Kreditwesengesetz bewährten, elektronischen Anzeigeverfahrens.

#### Zu § 9 (Inhalt der Anzeige)

Absatz 1 bestimmt den allgemeinen Inhalt der Anzeigen, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen vor erstmaliger Aufnahme der anzeigepflichtigen Tätigkeiten mitzuteilen hat, näher. Dieser umfasst Daten zur Identifikation des Mitarbeiters sowie die vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen überprüften und der BaFin zu bestätigenden Qualifikationen (Sachkunde, Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse).

Absatz 2 fügt die bei Vertriebsbeauftragten zusätzlich anzuzeigende Angabe über die Organisationseinheit hinzu, soweit solche bestehen. Je nach Struktur und Größe des Unternehmens kann dies die Geschäftsleitung, ein Geschäftsbereich, eine territoriale Untergliederung oder eine einzelne Filiale sein. Anzugeben ist die Bezeichnung der Einheit, der ein Vertriebsbeauftragter zugeordnet wird.

Absatz 3 erweitert den Anzeigebereich entsprechend der bei Anlageberatern zusätzlich anzuzeigenden Verhältnisse. Dies ist zum einen die zuständige Organisationseinheit, beispielsweise die Filiale, und zum anderen der zugeordnete Vertriebsbeauftragte, soweit existent.

Absatz 4 legt einen angemessenen Zeitrahmen fest, in dem Änderungsmeldungen der BaFin gegenüber abzugeben sind.

Absatz 5 konkretisiert den Inhalt der Meldungen über Beschwerden, die aufgrund der Tätigkeit eines Anlageberaters erhoben werden und legt einen angemessenen Zeitrahmen fest, in dem Anzeigen erfolgen müssen.

#### Zu Abschnitt 3 (Datenbank)

Zu § 10 (Inhalt der Datenbank)

Neben den vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen angezeigten Verhältnissen speichert die BaFin Angaben über das anzeigende Unternehmen sowie chronologische Angaben und solche Eintragungen, die aus früheren anzeigepflichtigen Tätigkeiten des Mitarbeiters vermerkt sind. Dies erlaubt der BaFin, frühere Maßnahmen auch bei dem Wechsel eines Mitarbeiters zu berücksichtigen.

Zu § 11 (Verantwortlichkeit)

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen trägt die Verantwortung für den Inhalt der Anzeigen und der Datenbank, soweit diese auf seinen Anzeigen beruht.

Zu § 12 (Dauer der Speicherung)

§ 12 regelt die Dauer der Speicherung von Beschwerden und Anordnungen sowie eines Datenbankeintrags nach Beendigung einer anzuzeigenden Tätigkeit.